



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Bezirksstraßen in Steyermark.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Bezirksstraßen in Steyermark.

Es gibt vielleicht wenige Provinzen in dem großen österreichischen Kaiserstaate, die verhältnißmäßig von so vielen Straßen in allen möglichen Richtungen durchzogen sind, als dies in dem Herzogthum Steyermark der Fall ist. Kaum der vierte Theil derselben sind ärarische, d. h. werden auf Kosten des Staates erhalten; die große Mehrzahl wird von den Bezirken hergestellt und unterhalten, weshalb sie auch Bezirksstraßen heißen. Herstellung neuer, wie Erhaltung schon bestehender Bezirksstraßen, geschah bisher im Wege der Concurrenz, welche durch das Patent vom 9. November 1768 und Bezirksauslagen-Instructionen vom 24. September 1782 und 4. September 1822 dahin festgesetzt ist, daß die Gemeinden mit Fuhren und Handlangern, die Dominien aber nur zu den Brücken und Canälen mit Bestreitung der Auslagen auf Materialien und Professionisten beizutragen haben. In Fällen, wo die Gemeinden vorziehen, ihrer Concurrenzpflicht im Gelde zu genügen, wird der hiefür sich berechnende Betrag von denselben nach Maßgabe ihrer Schuldigkeit an der Grund- Haus- und Erwerbsteuer eingebracht.

Diese Vorschriften wurden von den Kreisämtern und der Landesstelle, deren Oberaufsicht alle im Lande befindlichen Bezirksstraßen unterliegen, und welchen bei neuen Anlagen, Reparaturen, Umlegungen u. s. w. die Entscheidung in erster und zweiter Instanz zusteht, mit einer Strenge gehandhabt, welche zu zahllosen Reklamationen, sowohl von Seite der Dominien als auch der Gemeinden, führte. Die Hofstelle hat sich häufig genöthigt gesehen, diesen Einsprüchen Statt zu geben und nachdem sich seit beiläufig einem Decennium die Praxis herausgebildet hat, alle Anträge auf Herstellung neuer, oder Umlegung schon bestehender Bezirksstraßen auf sich beruhen zu lassen, in so ferne deren Nothwendigkeit oder Zulässigkeit nicht von allen Concurrenzpflichtigen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt ward, wurde es für die Kreisämter und die Landesstelle immer schwieriger, die Anlage neuer, oft sehr vortheilhafter, oder eine entsprechende Umänderung alter — meist aus Unkenntniß, oft auch aus schlimmeren Gründen — fehlerhaft angelegter Straßenzüge durchzusetzen. Dies mag die Landesstelle veranlaßt haben, die Errichtung eines Provinzial-Fonds zur Bestreitung der Anlage und Erhaltung der Bezirksstraßen bei den Ständen in Antrag zu bringen.

Der Antrag ward abgelehnt, dagegen der Commissionsvorschlag genehmigt, wornach die Vereinigung mehrerer Bezirke zu größeren Straßendistricten, dann die Eintheilung der Bezirksstraßen in drei Kategorien und deren Behandlung einzuleiten sein würde.

Hinsichtlich des Geldpunktes beantragte der ständische Commissionsantrag, das Theresianische Besteuerungs-System, wonach im Jahre 1818 von der ganzen Besteuerung der Provinz circa 79 pCt. auf das Rusticale und 21 pCt. auf das Dominicale entfielen, als Basis anzunehmen, sodann den ganzen Aufwand der Provinz auf Straßenbauten zusammen zu werfen und hiervon 21 pCt. nach dem alten Dominical-Anschlage auf alle Dominien und Zehentobrigkeiten der ganzen Provinz zu repartiren, 79 pCt. von dem Erfordernisse eines jeden Concurrnzdistrictes aber in demselben nach dem Maßstabe der Grund-, Haus- und Erwerbsteuer umzulegen und die abgängigen 21 pCt. aus den in eine eigene ständische Kasse gesammelten Beiträgen der Dominien des ganzen Landes zuzuzahlen.

Die Stände verwarfen diesen Vorschlag, weil sie der Ansicht ihres Ausschusses beipflichteten, daß es nicht angemessen sei, die Dominien bei Ermittlung der Straßen-Concurrnz auch hinsichtlich ihrer Urbarial-Bezüge in das Mitleid zu ziehen, da eine solche Maßregel eine Rechtsungleichheit zwischen den Beitrag leistenden herbeiführen würde. Die Gründe, aus denen dies hervorgehen soll, sind folgende:

„Die Urbarialnutzung werde von jeher nur als eine Verzinsung des Herrschafts- oder Gülten-Kaufsbetrags angesehen und isolirt wie sie da stehe, sei sie eben so wenig ein Object für die Straßen-Concurrnz als die Zinsen von Privat- oder Staatskapitalien.“

„Die Unterthanen genießen, als Entschädigung für die aus dem Grundertrage an die Dominien besonders zu leistenden Urbarialgaben von denselben, einen 20 pCtigen Einlaß dieser Gaben, jedoch nur unter der Bedingung, daß die übrigen 80 pCt. mit keiner weitem Besteuerung belegt werden dürfen.“

„Die ursprünglich in Metall-Münze festgesetzten Urbarial-Geldeindienungen, dürfen von den Dominien im gleichen Betrage nur in Wiener Währung eingehoben werden.“

„Die den Dominien aufgebürdeten Kosten der bezirksobrigkeitlichen Geschäfte zehren ohnehin einen beträchtlichen Theil der Herrschaftseinkünfte auf und lassen daher jede weitere Besteuerung als unbillig erscheinen.“

„Endlich sei eben auf vielen (?) Herrschaften die Ablösung der Urbarialgaben im Zuge und so würde voraussichtlich bald das Object der Repartition verschwinden.“

Bezeichnend für das Wesen unserer Stände ist es, daß diese Gründe es waren, die den Verordneten der l. f. Städte und Märkte bestimmen konnten, zu beantragen: die Dominien von jeder Concurrnzpflicht zu den Bezirksstraßen auszuschließen und sonach vorzuschlagen, entweder nach dem Beispiele Syriens von

der an den Staat abzuführenden Grund- Haus- und Erwerbsteuer, 5 pCt. für die Bezirksstraßen zurück zu behalten — der Vorschlag ist inmitten kostspieliger Kriegsrüstungen naiv — oder aber die nach den Resultaten des stabilen Katasters ausgemittelten Schuldigkeiten der Grund- und Häusersteuer, mit Hinzuschlagung der Erwerbsteuer die Grundlage der Subrepartition der Bezirksstraßen-Anlagen bilden zu lassen, wornach die zu einem Straßendistricte gehörigen Dominien und Unterthanen nach einem gleichen (?) Maßstabe beizutragen hätten.

Der letztere Theil des Vorschlages ward von den Herrn Ständen angenommen, eben weil es nicht die Stände des Landes, sondern nur „Herren“ waren, die des Landes Wohl beriethen. Wir können die Bemerkung nicht unterdrücken, daß uns die Annahme des ständischen Commissionsantrages mehr befriedigt haben würde, weil sie doch von der Bereitwilligkeit zeugt, die Beitragspflicht auf alles Einkommen auszudehnen.

Vor allem finden wir eine der Edlen des Landes unwürdige — weil rabulistische — Distinktion darin, daß sie die Urbarialnutzungen mit den Zinsen von Kapitalien auf gleiche Stufe setzen. Man sieht, daß man sich hinter die Steuerfreiheit des Einkommens aus solchem Vermögen verbergen will.

Nur die Urbarialnutzungen bilden das Dominium, nicht das Schloß, nicht die dabei befindlichen Meiereigründe; denn Niemanden wird es einfallen, ein Besitzthum, von welchem die Unterthanen und mit diesen die Urbarialnutzungen getrennt sind, wenn selbes auch immerhin ein landtästliches bleibt, ein Dominium zu nennen. Das Dominium, mit allen seinen Appertinenzen, erscheint in der Landtafel und ist bei den Ständen inkatastrirt, Umschreibungen und Intabulationen hierauf finden statt, das Landrecht ist hinsichtlich desselben Real-Instanz und so wesentlich sind Urbarialleistungen im Begriffe eines Dominiums oder einer Gült — welche Ausdrücke gleich bedeutend sind, daß welche in der Landtafel und im ständischen Kataster inliegen, bei denen sich weder Schloß noch auch nur eine Quadratklaster Bodens befindet. Schloß und Grundbesitz sind schon darum zufällig in diesem Begriffe, weil demselben die rechtliche Fiction des Obereigenthums über alle unterthänigen Gründe zu Grunde liegt, und alle Urbarialgaben nur dieses Obereigenthums-Verhältnisses wegen geleistet werden. Dominien und Gülten wurden daher von jeher als Realitäten angesehen und sie könnten höchstens von demjenigen ein Kapital genannt werden, dem es belieben würde, auch ein Haus, einen Acker u. s. w. ein solches zu nennen.

Eben deshalb aber, weil Dominien von jeher dem Grundbesitze gleich gehalten sind, haben dieselben ihren Unterthanen gerade 20 pCt. ihrer Urbarial- und Zehent-Bezüge einzulassen, und dies zwar statt einer Urbarial-Steuer, die die Dominien dem Staate zu geben schuldig wären, wenn nicht dieser sie dem Unterthan als eine Entschädigung dafür zukommen ließe, daß diese Bezüge von dem an den Staat versteuerten Reinertrage seiner Gründe nicht in Abzug gebracht sind.

Der 20 pCtige Einlaß ist also nicht eine Großmuth der Dominien ihren Unterthanen gegenüber, er ist eine Steuer, eine Grundsteuer, daher das gleiche Percent\*).

Der Vorbehalt, daß die unbesteuerten der Urbarial-Giebigkeiten mit keiner weiteren Besteuerung belegt werden dürfen, hängt mit dem Steuerbewilligungsrechte der Stände zusammen. Eine höhere Steuerverwilligung, ein höheres Grundsteuerprocent werden aber auch einen größeren Einlaß zur Folge haben müssen, wenn man gerecht sein will nach allen Seiten. Mit der gegenwärtigen Frage aber, die es nur mit Deckung von Gemeindebedürfnissen — und Bezirksauslagen sind nichts anders als dies — zu thun hat, hängt dieser Vorbehalt gar nicht zusammen.

Was die Währung anbelangt, in welcher die Urbarial-Giebigkeiten geleistet werden, so möchten wir wohl fragen: wer etwa die Unverschämtheit haben würde, der Regierung ernstlich eine Gleichstellung der hiesigen Dominien mit jenen Istriens vorzuschlagen, wo sich der Bezug in klingender Münze, wenn wir nicht irren, von der französischen Occupation herschreibt? und ob denn auf Seite des unterthänigen Besitzers, der bei dem Akte seiner Gutserwerbung auf die bisherige langjährige Uebung Rücksicht nahm, das Unrecht einer solchen Gleichstellung nicht noch größer wäre? endlich ob denn die gegenwärtigen Herrschaftsbesitzer mit Rücksicht auf die Zeit ihres Besitzantrittes hiebei wirklich über Schaden klagen können?

Wenn ferner die politische Administration den Dominien unverhältnißmäßig große Kosten verursacht, so folgt daraus weiter gar nichts, als daß es eben so sehr dem Interesse derselben als den Forderungen einer vorgeschrittenen Zeit entsprechen würde, wenn es hierin ganz anders wäre. Ein Grund zur Befreiung von bisher getragenen Lasten folgt schon darum nicht daraus, weil nicht allen, sondern nur einigen Dominien eine Bezirksadministration und diese nicht in gleicher Ausdehnung anklebt, daher jeder Maßstab zur Compensation mit andern Verpflichtungen fehlt. Hiermit kann es also den Ständen eben so wenig Ernst sein als mit den Hoffnungen, welche sie auf das Zehentpatent vom vorigen Jahre bauen wollen. Sie würden dann zu den wenigen Genügsamen gehören, die diese Erlaubniß etwas zu thun, was nie verboten gewesen, befriedigte. Was aber nicht hätte übersehen werden sollen ist der Umstand, daß wenn auch in langer, ewig langer Zeit Naturalzehent und Naturalrobot verschwinden würden, doch noch immer Laudemien, unsteigerlicher Gelddienst und in den meisten Fällen fixirter Zehent und Robot bleiben.

Indem wir nun auf den Antrag übergehen, wie er von den Ständen ange-

\*) Das Einlaßpercent, wenn es gleich jetzt etwas höher ist als jenes der ordentlichen Grundsteuer, war es doch nicht zur Zeit seiner Einführung, 1819; und daß der Einlaß von den Ständen nur als ein Aequivalent der Urbarial-Besteuerung angesehen ward, geht sonnenklar aus ihrer Steuerauscheidung vom 7. Dezember 1820 litt. n hervor.

nommen wurde, so haben wir außer dieser Ausschließung der Dominien, welche uns eben so ungerecht als im gegenwärtigen Augenblicke unflug bedünken will, noch insbesondere das Bedenken, daß er die Verpflichtung derjenigen, welche die Straßen benützen, d. i. der Fahrenden außer Acht läßt, was uns um so unbilliger erscheint, als die Erhaltungskosten voraussichtlich für die Gemeinden allein zu beschwerlich fallen müssen. Am wichtigsten aber scheint uns, daß der vorgeschlagene Repartitionsmaßstab, wenn auch bisher bei Gemeindeanlagen üblich, ein unrichtiger ist.

Das Steuerveranschlagungspercent ist für die ordinäre Grundsteuer circa  $17\frac{3}{4}$  pCt. des Reinertrages — wovon jedoch Urbarial- und Zehentbezüge noch nicht abgezogen sind; — die Haussteuer ist eine Klassensteuer auf dem Lande, deren Höhe sich nach der Menge der Wohnbestandtheile, also nicht nach dem Ertrage richtet und für die Erwerbsteuer werden 3 pCt. des Einkommens aus dem Gewerbe der Besteuerung unterzogen. Wo ist da eine Gleichheit der Beitragsleistung denkbar? Ferner ist nicht zu zweifeln, daß, wenn für die Bezirksstraßen ein eigener Fond geschaffen wird, auch die Anforderungen an ihre Beschaffenheit steigen werden; besserer Beschaffenheit folgt vermehrter Gebrauch und diesem vermehrte Erhaltungskosten. Wenn nun bei den ärarischen Straßen sich diese per Meile und Jahr auf 5000 Fl. C.=M. belaufen, so ist es bei Bezirksstraßen, welche durchgängig eine Breite von drei Klaftern haben sollen, und meist die Seitenthäler durchziehen oder an Berggehängen hinlaufen und daher Brücken, Durchlässe, Aufmauerungen, Geländer u. s. w. in Menge erfordern, gewiß eine sehr mäßige Annahme, wenn man die Erhaltungskosten per Meile und Jahr auf 500 Fl. C.=M. präliminirt. Dies beträgt für die ganze Länge der Bezirksstraßen von 400 Meilen jährlich 200,000 Fl. C.=M., was nach dem vorgeschlagenen Repartitions=Maßstabe einen 15 pCt. Bezirksvorschuß erforderte und den sollten die Gemeinden jährlich bezahlen, und was bliebe dann für ihre übrigen Bedürfnisse? Hierbei ist nicht zu übersehen, daß auf Anlegung neuer Straßenzüge — bei den ärarischen Straßen rechnet man die diesfälligen Kosten auf 8 bis 10 Fl. C.=M. für die Kurrentklasten — auf das technische und Aufsichtspersonal noch manches Sümmdchen zuzuschlagen wäre.

Graz, im Januar 1848.